S 4 R 361/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 361/14
Datum	27.06.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 696/16
Datum	24.01.2018

3. Instanz

Datum	08.07.2020

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

1

Die Beteiligten streiten noch darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger in der Zeit vom 18.8.2012 bis zum 8.12.2016 in seiner TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der zu 1. beigeladenen GmbH (im Folgenden: Beigeladene) aufgrund BeschÃ¤ftigung der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterlag.

2

Der KlÃ¤ger ist gemeinsam mit einer weiteren Person einzelvertretungsberechtigter GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen, die persÃ¶nlich haftende Gesellschafterin

(KomplementÃ¤rin) einer GmbH & Co KG ohne eigene Kapitalbeteiligung ist. Kommanditisten sind jeweils zu einem Viertel der KlÃ¤ger und drei weitere Personen. Alleingesellschafterin der KomplementÃ¤rin war im streitigen Zeitraum die GmbH & Co KG (sog Einheits-KG). Im Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co KG (GV-KG) vom 11.12.2010 war ua geregelt, dass hinsichtlich der GeschÃ¤ftsanteile an der Beigeladenen die Kommanditisten geschÃ¤ftsfÃ¼hrungsbefugt seien und die Beigeladene sich verpflichte, "insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen" (Â§ 5a Nr 1 GV-KG). Entsprechende BeschlÃ¼sse bedÃ¼rfen nach Â§ 5a Nr 4 GV-KG regelmÃ¤Ãig der Mehrheit der stimmberechtigten Kommanditisten.

3

Am 21.12.2011 schlossen der KlÃ¤ger und die Beigeladene mit Wirkung ab 1.1.2012 einen schriftlichen "GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrag" (GF-V), der neben einer freien Gestaltung der Arbeitszeit ua AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers auf eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall fÃ¼r die Dauer von sechs Wochen sowie die Erstattung von Aufwendungen vorsieht. Nach der Anlage 1 zum GF-V erhÃ¤lt der KlÃ¤ger fÃ¼r seine GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit von der GmbH & Co KG eine JahresvergÃ¼tung iHv 33 600 Euro, zahlbar in zwÃ¶lf gleichen Raten, sowie zusÃ¤tzlich eine Gewinntantieme.

4

Auf den Statusfeststellungsantrag des KlÃ¤gers stellte die Beklagte fest (Bescheid vom 19.3.2012, Widerspruchsbescheid vom 16.11.2012), dass er seine TÃ¤tigkeit als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen seit dem 1.1.2012 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausÃ¼be und der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterliege. Am 8.11.2013 beantragte der KlÃ¤ger "die ÃberprÃ¼fung des Widerspruchsbescheids vom 16. November 2012" fÃ¼r die Zeit ab 18.8.2012. Er verwies insoweit auf einen Beschluss der Kommanditisten vom 18.8.2012, wonach er "und" ein weiterer Kommanditist, die jeweils mindestens ein Viertel der gesamten Kommanditeinlage hielten, nicht Ã¼berstimmt werden kÃ¶nnten. Die Beklagte lehnte die RÃ¼cknahme der Bescheide ab (Bescheid vom 4.2.2014; Widerspruchsbescheid vom 6.5.2014).

5

WÃ¤hrend des Klageverfahrens erklÃ¤rte die Gesellschafterversammlung der GmbH & Co KG am 11.6.2015, bei der Beschlussfassung im August 2012 davon ausgegangen zu sein, dass sowohl der KlÃ¤ger als auch ein weiterer Kommanditist jeweils nicht Ã¼berstimmt werden kÃ¶nnten. Das SG hat die Verwaltungsentscheidungen abgeÃ¤ndert und die Beklagte verpflichtet, die Statusbescheide hinsichtlich der gesonderten Feststellung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r die Zeit ab 18.8.2012 aufzuheben. Hinsichtlich der Versicherungspflicht hat es die Klage im Ãbrigen abgewiesen (Urteil vom 27.6.2016).

6

WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens stellte die Beklagte in Reaktion auf eine Ãnderung des Gesellschaftsvertrags der Beigeladenen fest, dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer seit dem 9.12.2016 nicht mehr im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt werde und seither keine Versicherungspflicht in den Zweigen der Sozialversicherung bestehe (Bescheid vom 28.4.2017).

7

Die Berufung des KlÃ¤gers ist ohne Erfolg geblieben. Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, der GF-V sei durch eine Vielzahl arbeitsvertragstypischer Regelungen gekennzeichnet. Der KlÃ¤ger sei FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer gewesen. Der Beschluss vom 18.8.2012 habe die Satzung der Beigeladenen nicht geÃ¤ndert und daher eine StÃ¤rkung der fÃ¼r die Statusbeurteilung maÃgeblichen RechtsmachtverhÃ¤ltnisse nicht bewirken kÃ¶nnen. Soweit der GV-KG durch den Beschluss vom 18.8.2012 geÃ¤ndert worden sei und es hierauf Ã¼berhaupt ankomme, kÃ¶nne diese Ãnderung jedenfalls nicht isoliert betrachtet werden. Der allgemeine Zustimmungsvorbehalt fÃ¼r Handlungen der KomplementÃ¤rin, die Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen Betrieb hinausgingen, sei unangetastet geblieben. Dies hemme den KlÃ¤ger in seiner Eigenschaft als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer. AuÃerdem unterliege er bei BeschlÃ¼ssen Ã¼ber Weisungen an ihn oder bei seiner Abberufung als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer dem Stimmverbot nach Â§ 47 Abs 4 Satz 2 GmbHG in eigenen Angelegenheiten (Urteil vom 24.1.2018).

8

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger die Verletzung des Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV und Art 103 Abs 1 GG. Es komme auf die durch die BeteiligungsverhÃ¤ltnisse in der KG eingerÃ¤umten EinflussmÃ¶glichkeiten an. Der Beschluss der Kommanditisten vom 18.8.2012 vermittele ihm eine ausreichende SperrminoritÃ¤t. Nicht die Beigeladene, sondern die Kommanditisten hÃ¤tten das wirtschaftliche Risiko getragen. Zudem habe ihm das LSG verweigert, sich zur Sach- und Rechtslage nach einer Zwischenberatung des Senats im Termin vom 24.1.2018 unter EinrÃ¤umung einer Schriftsatzfrist erneut zu Ã¤uÃern.

9

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 2018 aufzuheben, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 27. Juni 2016 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 4. Februar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Mai 2014 zu verpflichten, den Bescheid vom 19. MÃ¤rz 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. November 2012 teilweise zurÃ¼ckzunehmen und festzustellen, dass der KlÃ¤ger in seiner TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen zu 1. in der Zeit vom 18. August 2012 bis zum 8. Dezember 2016 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und

Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

10

Die Beklagte beantragt, die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

11

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

12

Die Beigeladenen stellen keine AntrÃ¤ge.

II

13

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG). Das LSG hat ohne durchgreifenden Verfahrensmangel (dazu A.) die Berufung gegen das Urteil des SG zu Recht zurÃ¼ckgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 4.2.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.5.2014 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Sie hat es zu Recht abgelehnt, den Bescheid vom 19.3.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2012 zurÃ¼ckzunehmen, soweit sie darin die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen fÃ¼r die Zeit ab 18.8.2012 festgestellt hat (dazu B.). Der Bescheid vom 28.4.2017, der den Ursprungsbescheid fÃ¼r die Zeit ab 9.12.2016 erledigt hat, wird vom KlÃ¤ger nicht angegriffen.

14

A. Der KlÃ¤ger hat die geltend gemachte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r (Art 103 Abs 1 GG, Â§ 62 SGG) nicht hinreichend dargelegt. Es sind nicht alle Tatsachen bezeichnet, die den Verfahrensmangel ergeben sollen (vgl Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Das Vorbringen, ihm sei die nach der Zwischenberatung mitgeteilte rechtliche Bewertung des LSG neu gewesen und daher hÃ¤tte seinem Antrag auf GewÃ¤hrung einer Schriftsatzfrist stattgegeben werden mÃ¼ssen, ist fÃ¼r die GehÃ¶rsrÃ¼ge nicht ausreichend. Es fehlt an substantiierten AusfÃ¼hrungen dazu, welche entscheidungserheblichen UmstÃ¤nde er daraufhin vorgetragen hÃ¤tte (vgl zu diesem Erfordernis BSG Urteil vom 16.10.1991 â 11 RAr 23/91 â BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 Â§ 128a Nr 5 S 35). Allein die pauschale Bezugnahme auf seine RevisionsbegrÃ¼ndung genÃ¼gt hierfÃ¼r nicht. Dessen ungeachtet stellt sich die Entscheidung des LSG auch angesichts des klÃ¤gerischen Vortrags zur BegrÃ¼ndung der Revision im Ergebnis als richtig dar (Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG, vgl hierzu B.).

15

B. Der KlÃ¤ger hat wegen des Beschlusses vom 18.8.2012 keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme des Bescheids vom 19.3.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2012 nach Â§ 44 SGB X.

16

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen (Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X). Im Ãbrigen ist ein rechtswidriger nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen; er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden (Â§ 44 Abs 2 SGB X). Die fÃ¼r beide Regelungen erforderliche Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger Rechtsanwendung oder BerÃ¼cksichtigung eines unrichtigen Sachverhalts liegt in Bezug auf den Bescheid vom 19.3.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2012 nicht vor (vgl hierzu B. 1. bis 3.). Damit kommt es nicht darauf an, ob Â§ 44 Abs 1 Satz 1 oder Abs 2 SGB X einschlÃ¤gig ist, und kann dahinstehen, ob nach Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X auch dann "BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind", wenn es aufgrund der Feststellung der Versicherungspflicht erst mittelbar zur Beitragserhebung gekommen ist (vgl BSG Urteil vom 28.3.2019 â B 3 KS 1/18 R â SozR 4-5425 Â§ 24 Nr 22 RdNr 14; SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl 2020, Â§ 44 RdNr 17; aA Merten in Hauck/Noftz, SGB X, Stand Februar 2020, K Â§ 44 RdNr 47; verneinend fÃ¼r Befreiungsbescheid BSG Urteil vom 8.12.1999 â B 12 KR 12/99 R â BSGE 85, 208, 213 = SozR 3-2500 Â§ 8 Nr 4 S 21).

17

Â§ 44 SGB X regelt die RÃ¼cknahme eines nicht begÃ¼nstigenden Verwaltungsakts, der bereits bei seinem Erlass rechtswidrig war. Da Gegenstand einer solchen ÃberprÃ¼fung der Verwaltungsakt in der Gestalt ist, die er durch einen Widerspruchsbescheid (hier: vom 16.11.2012) gefunden hat (Â§ 95 SGG, vgl BSG Urteil vom 4.11.1998 â B 13 RJ 27/98 R â juris RdNr 15; Steinwedel in Kasseler Komm, Â§ 44 SGB X RdNr 37, Stand Juli 2020), steht der Anwendung des Â§ 44 SGB X hier nicht entgegen, dass der Beschluss der Kommanditisten vom 18.8.2012 erst nach Erlass des Bescheids vom 19.3.2012 gefasst wurde. Anders als das LSG angenommen hat, war aufgrund dieses Beschlusses keine PrÃ¼fung nach Â§ 48 SGB X wegen einer nachtrÃ¤glichen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse veranlasst. Bei Erlass des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2012 unterlag der KlÃ¤ger nach den fÃ¼r die Statusbeurteilung von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern einer GmbH anzulegenden MaÃstÃ¤ben (dazu 1.) der Versicherungspflicht (dazu 2.). Die eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausschlieÃende ausreichende Rechtsmacht in der GmbH ergab sich auch nicht ausnahmsweise aus seiner Stellung als Kommanditist der Einheits-KG (dazu 3.).

18

1. Zum maÃgeblichen Zeitpunkt unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt waren, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (vgl Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI idF des Gesetzes zur FÃ¶rderung ganzjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung vom 24.4.2006, BGBl I 926; Â§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB V; Â§ 20 Abs 1 Satz 1 und 2 Nr 1 SGB XI idF des Gesetzes vom 24.4.2006, aaO; Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III). BeschÃ¤ftigung ist gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs 1 SGB IV (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, BGBl I 3710) die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Satz 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung steht als rechtlicher Typus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit gegenÃ¼ber, die vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet ist. Diese fÃ¼r die Statusbeurteilung vom Senat entwickelten AbgrenzungsmaÃstÃ¤be (vgl BSG Urteil vom 4.6.2019 â B 12 R 11/18 R â BSGE 128, 191 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 42, RdNr 14 f (Honorararzt)) gelten grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH. Ob ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorliegt, richtet sich bei dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder BeschlÃ¼sse beeinflussen kann, die sein AnstellungsverhÃ¤ltnis betreffen (vgl BSG Urteil vom 19.9.2019 â B 12 R 25/18 R â BSGE 129, 95 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43, RdNr 14 f mwN; BSG Urteil vom 14.3.2018 â B 12 KR 13/17 R â BSGE 125, 183 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 18).

19

Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH kann seine TÃ¤tigkeit nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung nur dann selbststÃ¤ndig ausÃ¼ben, wenn er am Gesellschaftskapital beteiligt ist (sog Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer), wÃ¤hrend bei einem FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich (zur Ausnahme vgl 3.) ausscheidet. GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH unterliegen nach Â§ 6 Abs 3 (hier idF des Gesetzes zur Ãnderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschrÃ¤nkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4.7.1980, BGBl I 836), Â§ 37 Abs 1, Â§ 38 Abs 1 sowie Â§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG grundsÃ¤tzlich zu jeder GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsangelegenheit der nur durch entsprechende Satzungsregelungen einschrÃ¤nkbaren Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung der GmbH (vgl zum Weisungsrecht BGH Urteil vom 18.3.2019 â AnwZ (Brfg) 22/17 â juris RdNr 18 f; Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 3, 14; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl 2020, Â§ 37 RdNr 1; Stephan/Tieves, MÃ¼KoGmbHG, 3. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 107). Selbst ein Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist aber nicht per se kraft

seiner Kapitalbeteiligung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern muss, um nicht als abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt angesehen zu werden, Ã¼ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kÃ¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mindestens 50 vH der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt oder bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag Ã¼ber eine umfassende ("echte" oder "qualifizierte"), die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit erfassende SperrminoritÃ¤t verfÃ¼gt (vgl zuletzt BSG Urteil vom 14.3.2018 â B 12 KR 13/17 R â BSGE 125, 183 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 21; BSG Urteil vom 19.9.2019 â B 12 R 25/18 R â BSGE 129, 95 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43, RdNr 14 f, jeweils mwN). Dies gilt grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH, die KomplementÃ¤rin einer GmbH & Co KG ist.

20

2. Nach diesen GrundsÃ¤tzen war der KlÃ¤ger bei Erlass des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2012 abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Als FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen hatte er nicht die notwendige gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht, die Geschicke der GmbH maÃgeblich zu gestalten oder ihm nicht genehme Weisungen zu verhindern. Handelt es sich â wie hier â um eine Einheits-KG, ist diese Alleingesellschafterin der KomplementÃ¤r-GmbH, die persÃ¶nlich haftende Gesellschafterin der KG und gleichzeitig deren Tochtergesellschaft ist (zur rechtlichen ZulÃ¤ssigkeit der Einheits-KG vgl Binz/Sorg, Die GmbH & Co. KG, 12. Aufl 2018, Â§ 8 RdNr 6 f; Jorde/GÃ¶tz, BB 2005, 2718, 2719; Henze/Notz in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 4. Aufl 2020, Â§ 177a Anhang 1 GmbH & Co. KG, RdNr 23; LÃ¼ke in Hesselmann/Tillmann/Mueller-Thuns, Handbuch GmbH & Co. KG, 22. Aufl 2020, Â§ 2 RdNr 2.463; Roth in Baumbach/Hopt, HGB, 39. Aufl 2020, Anh nach Â§ 177a GmbH & Co, RdNr 8). Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KomplementÃ¤r-GmbH einer Einheits-KG kann darum niemals als Gesellschafter (unmittelbar) an der KomplementÃ¤r-GmbH beteiligt sein. UnabhÃ¤ngig davon rÃ¤umte der Gesellschaftsvertrag der beigeladenen GmbH dem KlÃ¤ger auch sonst keine beherrschende Stellung oder SperrminoritÃ¤t ein (zu MÃ¶glichkeit und Grenzen bei der Gestaltung einer Einheitsversammlung von KG und GmbH vgl Schmidt in Scholz, GmbHG, 12. Aufl 2018, Anh Â§ 45 RdNr 58 ff; LÃ¼ke in Hesselmann/Tillmann/Mueller-Thuns, Handbuch GmbH & Co. KG, 22. Aufl 2020, Â§ 2 RdNr 2.479).

21

Auch wies der GF-V typische Elemente einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung auf. Der KlÃ¤ger bezog ein festes Jahresgehalt, zahlbar in zwÃ¶lf monatlichen Raten, und hatte AnsprÃ¼che auf Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall sowie Ersatz von Aufwendungen und Spesen. Der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen steht dabei nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger sein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Gehalt von der GmbH & Co KG erhielt. Die VergÃ¼tung kann im GV-KG vereinbart werden, auch wenn ein Anstellungs(dienst)vertrag zwischen der KG und dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nicht besteht (BGH Urteil vom 15.3.2016 â II ZR 114/15 â

ZIP 2016, 1376, 1377, juris RdNr 22; HÃ¤ublein in BeckOK HGB, HÃ¤ublein/Hoffmann-Theinert, 30. Edition 2020, Â§ 164 RdNr 57; Gummert in MÃ¼nchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd 2, 5. Aufl 2019, Â§ 52 RdNr 18; Wertenbruch, NZG 2016, 1081, 1088). Dadurch wird das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur Beigeladenen nicht in Frage gestellt. Auch werden nach der PrÃ¤ambel des GF-V ausdrÃ¼cklich die RechtsverhÃ¤ltnisse zwischen der Beigeladenen und dem KlÃ¤ger geregelt.

22

3. Ein die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausschlieÃ□ender beherrschender Einfluss auf die KomplementÃ¤r-GmbH wurde dem KlÃ¤ger nicht durch seine Kommanditbeteiligung an der GmbH & Co KG vermittelt. Das folgt allerdings nicht bereits daraus, dass sich die Rechtsstellung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers einer KomplementÃ¤r-GmbH zunÃ¤chst nach dem RechtsverhÃ¤ltnis zur GmbH bestimmt (vgl Casper in Staub, HGB, 5. Aufl 2015, Â§ 164 RdNr 49 f; Binz/Sorg, Die GmbH & Co. KG, 12. Aufl 2018, Â§ 4 RdNr 3). Dieser Grundsatz erlaubt ausnahmsweise auch, die Beteiligung des GmbH-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers an einer anderen Gesellschaft bei seiner sozialversicherungsrechtlichen Statusbeurteilung zu berÃ¼cksichtigen. Die Kommanditbeteiligung an der GmbH & Co KG hat den KlÃ¤ger aber nicht â□□ wie fÃ¼r die Annahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erforderlich â□□ in die Lage versetzt, die Geschicke der GmbH maÃ□geblich zu bestimmen.

23

Der erkennende Senat hat mit mehreren Urteilen vom 8.7.2020 (B 12 R 26/18 R, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen, sowie B 12 R 2/19 R, B 12 R 4/19 R, jeweils zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen, und B 12 R 6/19 R) seine Rechtsprechung zur Statusbeurteilung von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern einer GmbH fortentwickelt. Ã□ber eine die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausschlieÃ□ende Rechtsmacht verfÃ¼gen danach nicht nur Gesellschafter mit einer Kapitalbeteiligung von zumindest 50 vH oder â□□ bei geringerer Kapitalbeteiligung â□□ einer umfassenden SperrminoritÃ¤t. Sie kann auch daraus resultieren, dass der (Fremd-)GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer (auch einer GmbH & Co KG) kraft seiner Stellung als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft in der Lage ist, Einfluss auf den Inhalt von GesellschafterbeschlÃ¼ssen der von ihm gefÃ¼hrten Gesellschaft zu nehmen. Damit ist nicht allein auf das RechtsverhÃ¤ltnis zwischen (Fremd-)GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und der von ihm gefÃ¼hrten GmbH (& Co KG) abzustellen, sondern auch dessen Rechtsstellung innerhalb einer anderen Gesellschaft zu berÃ¼cksichtigen, die wiederum in Rechtsbeziehungen zu der Gesellschaft steht, deren (Fremd-)GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung Gegenstand der Statusbeurteilung ist. Denn ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist nach bisheriger Rechtsprechung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, weil er die Rechtsmacht hat, auf BeschlÃ¼sse der von ihm gefÃ¼hrten Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob er diese Rechtsmacht allein aus seiner Gesellschafterstellung in der von ihm gefÃ¼hrten Gesellschaft oder aus seiner Beteiligung an einer anderen Gesellschaft ableitet. FÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ist aber auch eine solche von dieser

Beteiligung abgeleitete Rechtsmacht nur beachtlich, wenn sie ihrerseits im Gesellschaftsrecht wurzelt, also durch Gesellschaftsvertrag geregelt ist und unmittelbar auf das zu beurteilende RechtsverhÃ¤ltnis durchschlÃ¤gt. Entscheidend bleibt, dass der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer selbst und unmittelbar eine ausschlaggebende EinflussnahmemÃ¶glichkeit auf Gesellschafterbeschlüsse der von ihm gefÃ¼hrten Gesellschaft hat oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern kann. Denn ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Ã¼bt seine TÃ¤tigkeit nur dann selbststÃ¤ndig aus, wenn er zugleich kraft seiner Gesellschaftsanteile (und sei es Ã¼ber eine ihm eingerÃ¤umte umfassende SperrminoritÃ¤t) Ã¼ber die Rechtsmacht verfÃ¼gt, hinreichenden Einfluss auf die BeschlÃ¼sse der Gesellschaft auszuÃ¼ben, fÃ¼r die er die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung Ã¼bernommen hat. Eine solche Rechtsmacht in der GmbH war dem KlÃ¤ger als Kommanditist der GmbH & Co KG jedoch weder Ã¼ber den GV-KG (dazu a) noch den Beschluss der Kommanditisten der GmbH & Co KG vom 18.8.2012 (dazu b) eingerÃ¤umt.

24

a) Handelt es sich â□□ wie hier â□□ um eine Einheits-KG, ist die KG Alleingesellschafterin der KomplementÃ¤r-GmbH. Mithin stehen der KG alle Gesellschafterrechte zu. Nur sie Ã¼bt folglich auch das Weisungsrecht, dem der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer unterliegt (Â§ 37 Abs 1 GmbHG iVm Â§Â§ 38 Abs 1, 46 Nr 5, 6 GmbHG), in der Gesellschafterversammlung der KomplementÃ¤r-GmbH mit einheitlicher Stimme aus. In der GmbH & Co KG wiederum ist grundsÃ¤tzlich allein die KomplementÃ¤rin zur (gewÃ¶hnlichen) GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung berechtigt (Â§ 164 HGB). Sie Ã¼bt ihre Befugnisse durch ihre Organe, also ihre GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer oder ihre BevollmÃ¤chtigten aus, die dabei unmittelbar fÃ¼r die GmbH handeln (Binz/Sorg, Die GmbH & Co. KG, 12. Aufl 2018, Â§ 4 RdNr 3). DarÃ¼ber hinaus fÃ¼hren diese aber (auch) die GeschÃ¤fte der KG, weshalb sie auch als die "mittelbaren GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer" der GmbH & Co KG bezeichnet werden (Casper in Staub, HGB, 5. Aufl 2015, Â§ 164 RdNr 48; Henze/Noftz in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 4. Aufl 2020, Â§ 177a Anhang 1 GmbH & Co. KG RdNr 86; Mock in RÃ¶hricht/Graf von Westphalen/Haas, HGB, 5. Aufl 2019, Â§ 164 RdNr 28). Dies fÃ¼hrt dazu, dass die KomplementÃ¤r-GmbH die Gesellschafterrechte aus den Anteilen an ihrem Stammkapital â□□ wiederum vertreten durch ihren GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer â□□ selbst ausÃ¼bt (vgl BGH Urteil vom 16.7.2007 â□□ II ZR 109/06 â□□ juris RdNr 9; LÃ¼ke in Hesselmann/Tillmann/Mueller-Thuns, Handbuch GmbH & Co. KG, 22. Aufl 2020, Â§ 2 RdNr 2.471).

25

Um zu vermeiden, dass die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH (mittelbar) dazu berufen wÃ¤ren, in der Gesellschafterversammlung der GmbH Ã¼ber ihre eigene Bestellung, Entlastung und Abberufung zu entscheiden sowie das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung gegenÃ¼ber sich selbst auszuÃ¼ben, kann im GV-KG den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern der KomplementÃ¤r-GmbH die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsbefugnis und die AusÃ¼bung des Stimmrechts im Hinblick auf die von der KG gehaltenen GeschÃ¤ftsanteile an der KomplementÃ¤r-GmbH

entzogen und stattdessen den Kommanditisten Ã¼bertragen werden (Binz/Sorg, Die GmbH & Co. KG, 12. Aufl 2018, Â§ 8 RdNr 16 ff; LÃ¼ke in Hesselmann/Tillmann/Mueller-Thuns, Handbuch GmbH & Co. KG, 22. Aufl 2020, Â§ 2 RdNr 2.476). Je nach Ausgestaltung des GV-KG kann damit auch einem einzelnen Kommanditisten ein beherrschender Einfluss auf die KomplementÃ¤r-GmbH oder eine SperrminoritÃ¤t bei der AusÃ¼bung des Weisungsrechts eingerÃ¤umt werden.

26

Eine solche Rechtsmacht ist hier aus dem GV-KG in seiner ursprÃ¼nglichen Fassung vom 11.12.2010 nicht abzuleiten. Nach Â§ 5a Nr 1 GV-KG sind zwar hinsichtlich der GeschÃ¤ftsanteile an der KomplementÃ¤rin, die der Gesellschaft gehÃ¶ren, statt der KomplementÃ¤rin die Kommanditisten geschÃ¤ftsfÃ¼hrungsbefugt. Damit Ã¼ben die Kommanditisten mittels Beschlussfassung (Â§ 5a Nr 2 GV-KG) ihre Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung der Beigeladenen selbst aus. BeschlÃ¼sse der Kommanditisten, die nicht die VerfÃ¼gungen Ã¼ber die GeschÃ¤ftsanteile an der KomplementÃ¤rin, die Ãnderung ihres Gesellschaftsvertrags oder ihre AuflÃ¶sung betreffen â zB die Erteilung einer Weisung an den KlÃ¤ger als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen â bedÃ¼rfen aber gemÃ¤Ã Â§ 5a Nr 4 GV-KG der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Kommanditisten. Mithin konnte der KlÃ¤ger, der Ã¼ber lediglich 25 vH der Stimmen verfÃ¼gte, keine BeschlÃ¼sse in der Gesellschafterversammlung der Beigeladenen herbeifÃ¼hren oder verhindern.

27

b) Die erforderliche Rechtsmacht ergibt sich auch nicht aus dem Beschluss der Kommanditisten der GmbH & Co KG vom 18.8.2012. Es kann zwar mit dem LSG unterstellt werden, dass durch den einstimmig, den Anforderungen des Â§ 19 Nr 4 GV-KG entsprechend schriftlich gefassten Beschluss der GV-KG formwirksam geÃ¤ndert wurde. Der GV-KG unterliegt â anders als derjenige einer GmbH â grundsÃ¤tzlich keinem Formzwang, soweit darin nicht ein Gesellschafter eine Verpflichtung Ã¼bernimmt, die nur in einer bestimmten Form Ã¼bernommen werden kann (Haas in RÃ¶hricht/Graf von Westphalen/Haas, HGB, 5. Aufl 2019, Â§ 105 RdNr 21 f; Roth in Baumbach/Hopt, HGB, 39. Aufl 2020, Â§ 105 RdNr 54 f). Er ist auch nicht in das Handelsregister einzutragen (vgl die abschlieÃende AufzÃ¤hlung der einzutragenden Tatsachen in Â§ 161 Abs 2 iVm Â§ 106 Abs 2 HGB). Gleiches gilt fÃ¼r die Ãnderung des Gesellschaftsvertrags (BGH Urteil vom 7.2.1972 â II ZR 169/69 â BGHZ 58, 115, 118 f, juris RdNr 14). Eine solche Ãnderung ist ein GrundlagengeschÃ¤ft, das in der Regel einstimmig zu beschlieÃen ist, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht â wie hier in Â§ 19 Nr 1 GV-KG geregelt â Mehrheitsentscheidungen zulÃ¤sst (Heidel in Heidel/Schall, HGB, 3. Aufl 2020, Â§ 105 RdNr 130; Roth in Baumbach/Hopt, HGB, 39. Aufl 2020, Â§ 105 RdNr 60).

28

Der Beschluss vom 18.8.2012 rÃ¤umte dem KlÃ¤ger aber nicht eindeutig eine SperrminoritÃ¤t im Sinne einer umfassenden und unbeschrÃ¤nkten

Verhinderungsmacht ein. Denn aus seinem Wortlaut, wonach der KlÃ¤ger "und" ein weiterer bezeichneter Kommanditist nicht Ã¼berstimmt werden kÃ¶nnten, ergibt sich nicht mit der notwendigen Klarheit, dass der KlÃ¤ger allein â□□ und nicht nur gemeinsam mit dem weiteren Kommanditisten â□□ nicht Ã¼berstimmt werden kann. Anders als der vom LSG festgestellte Beschluss vom 6.12.2016, wonach GesellschafterbeschlÃ¼sse nicht gegen die Stimme des KlÃ¤gers "und/oder" des weiteren Kommanditisten gefasst werden kÃ¶nnten, erlaubt der Beschluss vom 18.8.2012 durch die Verwendung des Wortes "und" auch die Auslegung, dass der KlÃ¤ger nur zusammen mit dem weiteren Kommanditisten nicht Ã¼berstimmt werden kÃ¶nne. Damit kann nicht von einer sozialversicherungsrechtlich beachtlichen SperrminoritÃ¤t ausgegangen werden. Bei der Statuszuordnung ist dem Grundsatz der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde GenÃ¼ge zu tun. Im Interesse sowohl der Versicherten als auch der VersicherungstrÃ¤ger muss die Frage der (fehlenden) Versicherungspflicht wegen SelbststÃ¤ndigkeit oder abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung schon zu Beginn der TÃ¤tigkeit zu klÃ¤ren sein, weil es darauf nicht nur fÃ¼r die Entrichtung der BeitrÃ¤ge, sondern auch fÃ¼r die Leistungspflichten der SozialversicherungstrÃ¤ger und die LeistungsansprÃ¼che des Betroffenen ankommt (vgl BSG Urteil vom 10.12.2019 â□□ B 12 KR 9/18 R â□□ SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 46 RdNr 19, auch zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE vorgesehen). Das Postulat der Vorhersehbarkeit prÃ¤gt das Recht der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung und unterscheidet es ggf auch von Wertungen des â□□ an anderen praktischen BedÃ¼rfnissen ausgerichteten â□□ Gesellschaftsrechts (vgl BSG Urteil vom 11.11.2015 â□□ B 12 KR 13/14 R â□□ BSGE 120, 59 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 26, RdNr 27). Auch wenn â□□ wie hier â□□ durch die Wahl der Gesellschaftsform die formalen Voraussetzungen fÃ¼r die Ausgestaltung der RechtsmachtverhÃ¤ltnisse in der GmbH abgesenkt werden kÃ¶nnen, so gilt dies nicht auch fÃ¼r die Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit gesellschaftsrechtlicher Regelungen.

29

Erst recht kann es fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der RechtsmachtverhÃ¤ltnisse nicht auf (Absichts-)ErklÃ¤rungen auÃerhalb der Form des Gesellschaftsvertrags ankommen. Dies gilt etwa fÃ¼r die vom KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat â□□ nach Ablauf der RevisionsbegrÃ¼ndungsfrist am 4.3.2019 (Â§ 164 Abs 2 Satz 1 SGG) â□□ vorgelegte (allerdings vom LSG nicht festgestellte) einseitige VollmachtserklÃ¤rung eines Gesellschafters vom 29.3.2012, wonach der BevollmÃ¤chtigte ermÃ¤chtigt sei, an der Ãnderung des GV-KG zur EinrÃ¤umung einer SperrminoritÃ¤t mitzuwirken. Wegen des Grundsatzes der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde kann auch der schriftlichen ErklÃ¤rung der Gesellschafterversammlung vom 11.6.2015, wie der Beschluss vom 18.8.2012 zu verstehen sei, jedenfalls keine rÃ¼ckwirkende Bedeutung fÃ¼r dessen Auslegung zukommen.

30

4. Ob nach Abschluss des Ãberprüfungsverfahrens durch den Widerspruchsbescheid vom 6.5.2014 Ãnderungen in den RechtsmachtverhÃ¤ltnissen eingetreten sind, die zu einer nachtrÃ¤glichen Rechtswidrigkeit der Statusfeststellung gefÃ¼hrt haben, war vom Senat nicht zu entscheiden. StreitgegenstÃ¤ndlich ist im vom KlÃ¤ger beantragten Ãberprüfungsverfahren nach Â§ 44 SGB X nur die Frage, ob der Bescheid vom 19.3.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2012 zum Zeitpunkt des Erlasses aufgrund des Beschlusses vom 18.8.2012 rechtswidrig war. Nur darÃ¼ber hat auch die Beklagte entschieden.

31

C. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 14.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024